

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/076

Datum der Freigabe: 04.04.2019

Amt:	Büroleitender Beamter	Datum:	04.04.2019
Bearb.:	Jörg Exner	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jörg Exner		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wirtschaftsausschuss	24.04.2019	öffentlich
Hauptausschuss	29.04.2019	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	06.05.2019	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Kurabgabe in Kombination mit dem LWG Antrag

Sach- und Rechtslage:

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) ermöglicht es Kommunen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe zu erheben (§10 Abs. 2 KAG).

Die Möglichkeit zur Erhebung einer Kurabgabe steht nur anerkannten Kur-, Erholungs- oder Tourismusorten zu. Kappeln ist ein seit dem 09. Mai 1977 ein anerkannter Erholungsort und gehört somit zum Kreis der privilegierten Kommunen.

Die Abgabe selbst darf nur für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die Durchführung von Veranstaltungen verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere: Sport- und Tennisplätze, Schwimmbäder, Strände, Bootsstege, Parks, Promenaden, Wander- und Reitwege, Ruhebänke, Liegewiesen, Lese-, Spiel- und Gesellschaftsräume, etc.. In den Erholungsorten vorhandene reine Freizeitanlagen können auch gleichzeitig Erholungszwecken dienen. Ebenfalls können hier die Mitgliedschaft in dem Verbund Ostseecard und die Schaffung eines öffentlichen innerstädtischen Nahverkehrs neben der Durchführung von Veranstaltungen wie Kurkonzerten oder Musikveranstaltungen in der notwendigen Kalkulation berücksichtigt werden.

Die Erhebung der Kurabgabe ist zwingend an das Vorhandensein der o.g. öffentlichen Einrichtungen gekoppelt. Lediglich die Planung zur Schaffung von Kur- und Erholungseinrichtung oder erst im Bau befindliche Anlagen dürfen daher nicht in den abgabepflichtigen Aufwand einbezogen werden. Der Gast muss die in der Kalkulation berücksichtigten Einrichtungen unmittelbar mit Beginn der Kurabgabenerhebung auch tatsächlich nutzen können.

Da in der Kalkulation der Kurabgabe nur die Kosten der „bereitgestellten“ Einrichtungen abgabefähig sind, ist die Berücksichtigung von Investitionsaufwand nicht möglich, sondern lediglich die Abschreibungen als kalkulatorische Kosten, da diese Anlagen dann ja auch

tatsächlich bereitgestellt sind.

Die Zweckbestimmtheit des Kurabgabenaufkommens erfordert im Zusammenwirken mit dem allgemeinen abgabenrechtlichen Kostenüberschreitungsverbot, dass auch die Kurabgabe zu kalkulieren ist. Die Gemeinde hat daher in der Kurabgabensatzung festzulegen, in welcher Höhe (%) der veranschlagten Aufwendungen eine Kostendeckung durch die Kurabgabe erfolgen soll.

Steuerrechtlich muss davon ausgegangen werden, dass durch die Einführung einer Kurabgabe dem Gast das Nutzungsrecht der in der Gemeinde vorgehaltenen Einrichtungen gegen Entgelt gewährt wird. Dieses stellt einen steuerbaren und damit auch steuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen dem Gast und der Gemeinde dar, welcher der Umsatzsteuer unterliegt.

Da die Stadt Kappeln bei der Reformierung der Umsatzsteuergesetzgebung von der Optionsmöglichkeit des § 2b UStG Gebrauch gemacht hat, ist es der Stadt Kappeln bis zum 01.01.2021 nicht möglich, umsatzsteuerbare Leistungen mit einer prognostischen Umsatzgrenze von 17.500 € anzubieten. Die Option könnte nur in ihrer Gesamtheit und dann auch für die Vergangenheit bis 2016 zurückgegeben werden. Diese Möglichkeit scheidet daher für die Stadt Kappeln aus organisatorischen und steuerrechtlichen Gründen komplett aus.

Empfehlung für die erfolgreiche Umsetzung der Erhebung einer Kurabgabe:

Politik und Verwaltung erarbeiten gemeinsam die für Kappeln zu definierenden öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen, welche dann in der erforderlichen Kostenkalkulation berücksichtigt werden.

Für Kappeln sind hier beispielhaft folgende Themenbereiche neben den schon vorgehaltenen Einrichtungen vorstellbar:

- Pendelbusverkehr
- Autonomes Fahren
- Optimierung der Badesicherheit und Strandreinigung
- E-Carsharing, PEDELEC, E-Mobilität
- Mitgliedschaft Ostseecard
- etc.

Für eine praxisnahe und arbeitsfähige Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe wird der Hauptausschuss als zuständiger Fachausschuss bei der Definition der öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen und der Vorabprüfung des Ergebnisses der abschließenden Kalkulation vorgeschlagen. Dieser berücksichtigt alle Fraktionen im Proporz und gewährleistet auch die notwendigen haushalterischen Fachkenntnisse.

Nach gemeinsamer Festlegung der öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird es alleinige Aufgabe der Verwaltung, die prognostischen Kostenansätze für die abschließende Kalkulation der Kurabgabe zu erarbeiten und entsprechende belastbare Angebote nebst Realisierungszeiträumen einzuholen. Hierzu zählen selbstverständlich auch die Erarbeitung der Anforderungen an die Eigenschaften der Kurabgabepflichtigen und möglicher Ausnahmemerkmale. Diese Ergebnisse werden abschließend durch den Hauptausschuss geprüft und bewertet.

Der durch die Verwaltung zu erstellende Satzungsentwurf wird final sowohl die erarbeiteten öffentlichen Einrichtungen und die Kalkulationen als Anlage, als auch den in der Satzung genannten Kostendeckungsgrad beinhalten.

Nach Abschluss dieser Arbeiten kann dann die politische Beratung in den entsprechenden

Fachausschüssen mit dem Ziel des Satzungsbeschlusses durch die Stadtvertretung beginnen.

Das Inkrafttreten der Kurabgabensatzung ist aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht vor dem 01.01.2021 möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Betroffenes Produktkonto:

Ergebnisplan Finanzplan

Produktverantwortung: Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:

Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:

Besonderheiten: Außerplanmäßige Bereitstellung von 10.000 € für steuerliche Beratung

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Kurzbeschreibung der erwarteten Umweltauswirkungen:

Vorschläge für die Minimierung der Umweltauswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die grundsätzliche Einführung einer Kurabgabe zum 01.01.2021 mit den dargestellten Rahmenbedingungen zu prüfen und die notwendigen Schritte zur Realisierung zu veranlassen.

Für die Beurteilung der umsatzsteuerlichen Konsequenzen und der damit erforderlichen professionellen steuerrechtlichen Beratung wird außerplanmäßig ein Betrag in Höhe von 10.000 € für das Jahr 2019 zur Verfügung gestellt.

Der WA hat in seiner Sitzung vom 24.04.2019 wie folgt beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die grundsätzliche Einführung einer Kurabgabe zum 01.01.2021 mit den dargestellten Rahmenbedingungen zu prüfen und die notwendigen Schritte zur Realisierung zu veranlassen.

Anlage(n)

LWG Antrag Kurabgabe